



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.12.2015



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Zevener Volksbank eG hat am 13.10.2015 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Neubau eines Backoffice-Gebäudes“ beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Zeven Flur 4 Flurstück 29/9, 30/114.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163). Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert 06.10. 2011 (BGBl. I S. 1986), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 02.12.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat